An das Referat ZV 4 (Schutz kritischer Infrastrukturen)
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per E-Mail

Berlin, den 17. November 2026

Stellungnahme

des Bündnis Transparenzgesetz zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen.

Im Bündnis Transparenzgesetz setzen sich Wikimedia Deutschland, Mehr Demokratie, Transparency International Deutschland, FragDenStaat, Netzwerk Recherche, abgeordnetenwatch, LobbyControl, der Deutsche Journalisten-Verband, die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit und openPetition gemeinsam für Informationsfreiheit und ein echtes Transparenzgesetz ein. Den vom Bündnis vorgelegten Gesetzentwurf und weitere Informationen gibt es auf transparenzgesetz.de.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, den Entwurf zum Gesetz zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen kommentieren zu dürfen und nehmen wie folgt Stellung:

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

Tempelhofer Ufer 23 – 24
10963 Berlin

Postfach 61 03 49
10925 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9

wikimedia.de
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:
IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00

BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführende Vorständin:
Franziska Heine

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B

Zusammenfassung

Wir lehnen die in Artikel 2 des Referentenentwurfs vorgesehene Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) entschieden ab und fordern ihre ersatzlose Streichung.

Der Schutz kritischer Infrastrukturen vor Sabotage, Spionage und Anschlägen ist von großer Bedeutung. Daraus ergibt sich jedoch keine Rechtfertigung, den Zugang zu staatlichen Informationen über kritische Infrastrukturen pauschal einzuschränken.

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 3 Nr. 9 IFG würde eine weitreichende Bereichsausnahme geschaffen, die ganze Bereiche staatlichen Handelns der öffentlichen Kontrolle entziehen könnte - unabhängig davon, ob die angefragten Informationen tatsächlich sicherheitsrelevant sind.

Für eine derart weitreichende Einschränkung der Informationsfreiheit fehlt jede überzeugende Begründung. Schon heute erlaubt das IFG, sicherheitsrelevante Informationen zurückzuhalten. Dass diese Schutzmechanismen nicht ausreichen oder dass die Herausgabe von Informationen auf Grundlage des IFG jemals zu einer konkreten Sicherheitsgefährdung geführt hätte, ist nicht belegt. Auch das BMI ist vor Gericht einen solchen Beleg schuldig geblieben.

Der Entwurf ist damit weder in seiner Erforderlichkeit nachvollziehbar begründet noch in seiner Reichweite angemessen. Er schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und gefährdet die demokratische Kontrollfunktion des Informationsfreiheitsgesetzes, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn nachzuweisen.

1. Das geltende Recht schützt sicherheitsrelevante Informationen bereits umfassend

Der Referentenentwurf begründet die geplante Änderung mit der Gefahr, dass veröffentlichte Informationen über kritische Infrastrukturen zur Vorbereitung von Sabotageakten und Anschlägen verwendet werden könnten. Dabei lässt er außer Acht, dass der Zugang zu solchen Informationen nach geltendem Recht bereits beschränkt werden kann.

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Darüber hinaus schließt § 3 Nr. 2 IFG den Zugang aus, wenn durch das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann.

Das Gesetz verlangt damit keineswegs, dass konkrete Schwachstellen, Zugangscodes, sensible Lagepläne, detaillierte Sicherheitskonzepte oder andere für Angriffe verwertbare Informationen offengelegt werden müssen. Ihr Schutz ist bereits heute möglich.

Hinzu kommt, dass § 7 Abs. 2 IFG ausdrücklich einen teilweisen Informationszugang vorsieht. Schutzbedürftige Passagen eines Dokuments können geschwärzt werden, während die übrigen Informationen zugänglich bleiben. Damit ermöglicht das geltende Recht eine differenzierte Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen und Transparenzinteressen.

Der bestehende Rechtsrahmen bietet somit mehrere Instrumente, um sicherheitsrelevante Informationen vor einer Offenlegung zu schützen.

Der Referentenentwurf behauptet zwar, die bestehenden Vorschriften und Vollzugsmaßnahmen genügten nicht. Er legt jedoch nicht nachvollziehbar dar, an welchen konkreten Fallgestaltungen diese Vorschriften scheitern, welche Schutzlücken bestehen und weshalb diese nicht durch eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts geschlossen werden könnten.

Ohne eine solche Analyse ist die Erforderlichkeit einer weiteren gesetzlichen Ausnahme nicht dargelegt.

2. Für die behaupteten Sicherheitslücken fehlt eine empirische Grundlage

Besonders schwer wiegt, dass die Bundesregierung bislang keine konkreten Belege dafür vorgelegt hat, dass das Informationsfreiheitsgesetz die Sicherheit kritischer Infrastrukturen gefährdet.

Bereits im Juli 2026 ergaben Recherchen des *Stern*, dass keines der befragten Bundesministerien einen konkreten Fall benennen konnte, in dem Informationszugang nach dem IFG zu einer entsprechenden Gefährdung geführt hätte.[1]

Auch eine Recherche von FragDenStaat[2] unterstreicht diese fehlende Tatsachengrundlage. Die Organisation hatte die Bundesregierung nach Belegen für die behaupteten Sicherheitsrisiken gefragt und musste die Beantwortung ihrer Fragen gerichtlich verfolgen. Das Bundesinnenministerium räumte im Zuge des Eilverfahrens ein, über keine entsprechenden Belege zu verfügen. Das Verwaltungsgericht Berlin legte dem Bund mit Beschluss vom 2. Oktober 2026 (VG 27 L 256/26) die Verfahrenskosten auf, weil die Fragen erst im Verfahren beantwortet worden waren. Damit fehlt weiterhin ein nachvollziehbarer Nachweis dafür, dass die bestehenden gesetzlichen Schutzmöglichkeiten unzureichend sind.

Auch der im Referentenentwurf angeführte Anschlag auf die Berliner Stromversorgung im Januar 2026 liefert keine solche Begründung. Aus dem Umstand, dass kritische Infrastrukturen angegriffen werden können, folgt nicht, dass das Informationsfreiheitsgesetz solche Angriffe begünstigt oder ermöglicht hat. Ein entsprechender Zusammenhang wird im Entwurf nicht dargelegt. Beim konkreten Fall in Berlin - und auch der daraufhin folgenden Einschränkung des IFG Berlin im April 2026 - wurde ein kausaler Zusammenhang mit Informationsfreiheitsansprüchen frei konstruiert.

Ebenso wenig genügt der pauschale Hinweis darauf, dass Informationen in ihrer Zusammenschau sicherheitsrelevant werden könnten. Dieses Risiko mag in konkreten Fällen bestehen. Es erklärt jedoch nicht, weshalb eine auf die jeweilige Information bezogene Gefahrenprüfung ungeeignet sein soll.

Eine abstrakte Bedrohungslage kann konkrete Schutzmaßnahmen rechtfertigen. Sie ersetzt aber nicht die Begründung dafür, weshalb ein bestehendes Informationsrecht in ganzen Bereichen außer Kraft gesetzt werden soll.

Gerade bei einer so weitreichenden Einschränkung eines zentralen demokratischen Kontrollinstruments muss der Gesetzgeber darlegen, auf welcher Tatsachengrundlage die Maßnahme beruht und weshalb mildere Mittel nicht ausreichen.

---

[1] Siehe https://www.stern.de/politik/deutschland/einschraenkung-des-informationsfreiheitsgesetz--die-heikle-verteidigung-37958358.html, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.
[2] Siehe https://fragdenstaat.de/dokumente/278573-2026-10-06_000002_vg_27_l_256_26_-_hauptsachenerledigung_001_8941a4d4-d8a7-4055-861e-7ad9e6118d78/, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.

3. Die vorgeschlagene Bereichsausnahme geht weit über den Schutz sensibler Informationen hinaus

Artikel 2 des Referentenentwurfs sieht vor, den Informationszugang auszuschließen:

> „hinsichtlich Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind oder die besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind."

Diese Formulierung knüpft den Ausschluss des Informationszugangs nicht an die konkrete Sicherheitsrelevanz einer Information, sondern an deren Bezug zu einer bestimmten Infrastruktur.

Genau darin liegt der entscheidende Unterschied zum geltenden Recht. Bislang muss geprüft werden, ob das Bekanntwerden einer Information geschützte öffentliche Belange beeinträchtigen kann. Künftig könnte dagegen bereits der sachliche Bezug zu einer kritischen Infrastruktur genügen, um den Zugang zu verweigern. Eine konkrete Gefährdung müsste nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Ausnahmetatbestands nicht mehr nachgewiesen werden.

Dabei umfasst der Bereich kritischer Infrastrukturen eine Vielzahl zentraler Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Je nach Auslegung und Heranziehung der einschlägigen Definitionen, beispielsweise § 4 KritisDachG, könnten unter anderem Energieversorgung, Verkehr, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Finanzwesen, Telekommunikation, Sozialleistungen und Abfallentsorgung betroffen sein.

Nicht jede Information aus diesen Bereichen ist jedoch sicherheitsrelevant. Während technische Zugangssysteme, konkrete Verwundbarkeiten und Sicherheitsmaßnahmen besonderen Schutz verdienen können, gilt dies keineswegs automatisch für Informationen über öffentliche Ausgaben, Kostensteigerungen, Vergabeverfahren, Wartungsmängel, Investitionsentscheidungen oder politische Verantwortlichkeiten.

Diese Informationen sind für eine wirksame öffentliche Kontrolle und die Gewährleistung infrastruktureller Resilienz besonders wichtig. Ihr Zugang darf nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie einen Zusammenhang mit einer kritischen Infrastruktur aufweisen.

Die geplante Regelung liefe darauf hinaus, ganze Bereiche staatlichen Handelns vorsorglich von der Transparenz auszunehmen. Sie würde das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis des IFG grundlegend verändern: Nicht mehr die konkrete Schutzbedürftigkeit einer Information wäre ausschlaggebend, sondern ihre Zugehörigkeit zu einem weit definierten Sachbereich.

4. Erhebliche Zweifel an Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagene Neuregelung begegnet zudem erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. Diese werden ausdrücklich von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geteilt.

In seiner Stellungnahme[3] zum Referentenentwurf bewertet der BfDI die vorgeschlagene Regelung ebenfalls als zu weitgehende Bereichsausnahme und als rechtlich bedenklich. Insbesondere äußert er Zweifel, ob die beiden vorgeschlagenen Ausnahmetatbestände den Anforderungen an die Normenklarheit genügen.

Bereits bei der ersten Alternative („Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind") bleibt unklar, anhand welcher gesetzlichen Definitionen der Begriff der kritischen Infrastruktur bestimmt werden soll. Das einschlägige Fachrecht verwendet unterschiedliche Begriffe, etwa kritische Anlagen, Komponenten oder Dienstleistungen.

Noch problematischer ist die zweite Alternative, die sich auf Infrastrukturen bezieht, die „besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit" sind.

Welche Eigenschaften eine solche besondere Schutzbedürftigkeit begründen sollen, wird nicht hinreichend bestimmt. Damit entsteht ein weitgehend offener Auffangtatbestand, dessen Anwendung in erheblichem Maße von der Auslegung durch die jeweils zuständige Behörde abhängen würde. **Die Folge wären Rechtsunsicherheit, uneinheitliche Verwaltungspraxis und ein erhebliches Risiko übermäßiger Informationsverweigerung.** Dies steht im direkten Widerspruch zur Entwurfsbegründung, welche auf Seite 20 die Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis anführt.

Hinzu kommt ein grundlegendes Problem der Verhältnismäßigkeit: Der Entwurf sieht eine weitreichende Beschränkung des Informationszugangs vor, ohne deren Erforderlichkeit anhand konkreter Schutzdefizite nachzuweisen.

5. Pauschale Geheimhaltung schwächt demokratische Kontrolle und kann Sicherheitsdefizite verdecken

Das Informationsfreiheitsgesetz dient nicht allein der Befriedigung individueller Informationsinteressen. Es ermöglicht journalistische Recherchen, wissenschaftliche

[3] Siehe https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2026/Stgn-%C3%84nderung-IFG.html?nn=251880, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.

Untersuchungen, zivilgesellschaftliche Kontrolle und die Aufdeckung von Missständen in Politik und Verwaltung.

Für ein demokratisches Informationsökosystem, zu dem auch freie Wissensprojekte wie die Wikipedia gehören, ist der Zugang zu verlässlichen staatlichen Informationen von grundlegender Bedeutung.

Der Ausschluss kritischer Infrastrukturen vom IFG wiegt auch für die Medien schwer. Ein Bundespresseauskunftsgesetz fehlt nach wie vor, und die Landespresse- und -mediengesetze gelten nicht gegenüber Bundesbehörden (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 6 A 2.12). Den Medien bleibt damit nur der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei der Abwägung mit gegenläufigen Vertraulichkeitsinteressen ziehen die Gerichte zunehmend die Ausschlussgründe des IFG als Orientierungshilfe heran (BVerwG, Urt. v. 25.3.2015 – 6 C 12.14, Rn. 29). Die IFG-Reform droht daher auch diesen Anspruch zu verkürzen, der zudem anders als das IFG grundsätzlich keine Akteneinsicht vermittelt.

Das erhebliche öffentliche Interesse an der Transparenz staatlicher Entscheidung schließt auch kritische Infrastrukturen mit ein. Es geht schließlich um Einrichtungen und Dienstleistungen, deren Ausfall gravierende Folgen für die Bevölkerung haben kann.

Die Öffentlichkeit muss nachvollziehen können, ob öffentliche Mittel sachgerecht eingesetzt werden, Infrastruktur ausreichend instand gehalten wird, notwendige Investitionen erfolgen und die zuständigen Behörden ihrer Verantwortung nachkommen. Pauschale Bereichsausnahmen würden genau diese Kontrolle erschweren.

Zugleich wäre es verfehlt, Geheimhaltung mit Sicherheit gleichzusetzen. Wie auch die Resilienzstrategie des BMI und der Bundesregierung[4] unterstreicht, hängt die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen vor allem von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen, Risikoanalysen, Redundanzen, einer funktionierenden Notfallvorsorge und der konsequenten Behebung bekannter Sicherheitsmängel ab. Informationsfreiheit kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ermöglicht es Journalismus, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, auf strukturelle Defizite, unzureichende Investitionen, problematische Vergaben oder Versäumnisse staatlicher Stellen aufmerksam zu machen.

Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass operative Schwachstellen oder sicherheitsrelevante technische Details veröffentlicht werden sollen. Es bedeutet vielmehr, dass zwischen Informationen, deren Offenlegung eine konkrete Gefährdung begründen kann, und Informationen über die politische, wirtschaftliche und administrative Verantwortung für kritische Infrastrukturen unterschieden werden muss.

Kritische Infrastrukturen brauchen Schutz vor Angriffen, nicht vor demokratischer Kontrolle.

---

[4] Siehe https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/BMI22017-resilienz-katastrophen.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.

6. Die Erfahrungen aus Berlin sprechen gegen eine vergleichbare Neuregelung auf Bundesebene

Die im April 2026 in Kraft getretenen Änderungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes verdeutlichen die Risiken einer weitreichenden Bereichsausnahme. Auch dort wurden unter Verweis auf die veränderte Sicherheitslage und den Schutz kritischer Infrastrukturen zusätzliche Ausnahmen vom Informationszugang geschaffen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausdrücklich kritisiert, dass Sicherheitsbedenken hinsichtlich kritischer Infrastrukturen nach geltender Rechtslage ausreichend berücksichtigt werden könnten.[5] Die neuen Ausnahmetatbestände drohten dagegen, die Transparenz öffentlicher Stellen erheblich einzuschränken.

Nach Berichten u.a. der taz zeigt sich inzwischen, dass die weit gefassten Bereichsausnahmen in Berlin genutzt werden können, um Informationsanträge pauschal abzulehnen, ohne die Schutzbedürftigkeit der konkret angefragten Informationen zu prüfen.[6]

Auch wenn eine umfassende Evaluation der Anwendungspraxis noch aussteht, bestätigt diese Entwicklung das grundsätzliche Risiko: Je weiter Ausnahmetatbestände gefasst sind, desto leichter können Behörden Informationszugang verweigern, ohne eine konkrete Sicherheitsgefährdung darlegen zu müssen.

Eine Übertragung dieses Regelungsansatzes auf die Bundesebene würde die bestehenden Probleme erheblich ausweiten. Statt die Erfahrungen mit den Berliner Änderungen kritisch auszuwerten, droht der Bund, denselben problematischen Ansatz zu übernehmen.

7. Der Entwurf widerspricht dem Ziel einer bürgerfreundlichen Weiterentwicklung der Informationsfreiheit

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag[7] angekündigt, das Informationsfreiheitsgesetz mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung weiterzuentwickeln.

Die vorgeschlagene Änderung steht diesem Ziel entgegen. Statt bestehende Informationsrechte zu stärken, Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit zu

---

[5] Siehe https://www.datenschutz.de/beauftragte-kritisiert-geplante-aenderungen-an-informationsfreiheit-und-datenschutzgesetz/, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.
[6] Siehe https://taz.de/Einschraenkung-des-Berliner-IFG/!6212991/, zuletzt aufgerufen 17.11.2026.
[7] Siehe https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Seite 59), zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.

erhöhen, würde sie zusätzliche und besonders weitreichende Möglichkeiten zur Informationsverweigerung schaffen.

Auch innerhalb der Regierungskoalition stößt die vorgeschlagene Regelung auf Kritik. Der digitalpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Johannes Schätzl, bezeichnete den Entwurf gegenüber *Tagesspiegel Background*[8] als ungeeignet und kritisierte, dass die umfassenden Bereichsausnahmen am Schutz kritischer Informationen vorbeigingen. Zugleich bekräftigte er das Ziel, das bestehende Transparenzniveau zu erhalten.

Diese Kritik verdeutlicht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen und die Wahrung der Informationsfreiheit nicht als Gegensätze behandelt werden dürfen. **Eine zeitgemäße Reform sollte vielmehr den Zugang zu staatlichen Informationen verbessern und gleichzeitig den Schutz tatsächlich sensibler Informationen gewährleisten. Eine Ausweitung pauschaler Geheimhaltung leistet dazu keinen Beitrag.**

8. Schlussfolgerung und Forderungen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes ist weder hinreichend begründet noch geeignet, einen wirksamen Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu leisten. Der legitime Schutz kritischer Infrastrukturen wird zur Begründung einer pauschalen Einschränkung des Informationszugangs herangezogen, ohne dass deren Notwendigkeit oder ein damit verbundener Sicherheitsgewinn belegt wäre.

Die geltenden gesetzlichen Ausnahmen ermöglichen bereits den Schutz sensibler Informationen. Der neue Ausnahmetatbestand würde demgegenüber zahlreiche Informationen erfassen, deren Veröffentlichung keine erkennbare Sicherheitsgefährdung begründet.

Damit droht ein erheblicher Verlust an staatlicher Transparenz und demokratischer Kontrolle, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen ist.

Wir fordern deshalb:

1. **Die ersatzlose Streichung von Artikel 2 des Referentenentwurfs.** Auf die Einführung eines neuen pauschalen Ausnahmetatbestands in § 3 IFG ist zu verzichten.
2. **Eine nachvollziehbare Prüfung und Offenlegung des tatsächlichen Regelungsbedarfs.** Sofern die Bundesregierung konkrete Schutzlücken im geltenden

[8] Siehe https://background.tagesspiegel.de/newsletter/7kz30qpgvv4gfkopdy6niv?utm_source=product&utm_medium=email&utm_campaign=di-briefing-vollprodukt&utm_term=2026-11-06&utm_content=editorial-browserview, zuletzt aufgerufen am 17.11.2026.

Informationsfreiheitsrecht sieht, muss sie diese anhand überprüfbarer Sachverhalte benennen und darlegen, weshalb bestehende Schutzmechanismen nicht ausreichen.

3. **Den Erhalt der informationsbezogenen Einzelfallprüfung.** Sicherheitsrelevante Informationen müssen geschützt werden können, ohne ganze Bereiche staatlichen Handelns pauschal dem öffentlichen Informationszugang zu entziehen. Insbesondere muss die Möglichkeit eines teilweisen Informationszugangs durch Schwärzungen erhalten bleiben.
4. **Die Wahrung von Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit.** Sollte trotz der bereits vorhandenen Schutzregelungen weiterer spezifischer Regelungsbedarf nachgewiesen werden, darf eine Anpassung ausschließlich an hinreichend bestimmte, konkrete Gefährdungstatbestände anknüpfen und muss die Bedenken des BfDI berücksichtigen.
5. **Die Stärkung statt Schwächung staatlicher Transparenz.** Eine Reform des IFG sollte bestehende Zugangsrechte erhalten, ihre praktische Durchsetzung verbessern und perspektivisch eine umfassendere proaktive Veröffentlichung staatlicher Informationen ermöglichen.

Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Ebenso zentral ist es, dass staatliches Handeln transparent und kontrollierbar bleibt.

Ein Gesetz, das erhebliche Einschränkungen demokratischer Informationsrechte vorsieht, muss deren Notwendigkeit und Wirksamkeit überzeugend belegen. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Referentenentwurf mit Blick auf Artikel 2 nicht gerecht.

Wir lehnen die vorgesehene Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes daher als unbegründet und unverhältnismäßig ab. Der vorgeschlagene Artikel 2 sollte ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Jan-David Franke

Für das Bündnis Transparenzgesetz

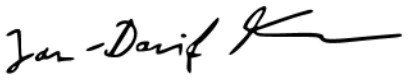

Ansprechpersonen:

abgeordnetenwatch: **Lara Louisa Siever**
E-Mail: siever@abgeordnetenwatch.de

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V.: **Dr. Sven Berger**
E-Mail: berger@dgif.de

Deutscher Journalisten Verband: **Michael Hirschler**
E-Mail: justiziariat@djv.de

FragDenStaat: **Arne Semsrott**
E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

LobbyControl: **Timo Lange**
E-Mail: timo.lange@lobbycontrol.de

Mehr Demokratie e.V.: **Oliver Wiedmann**
E-Mail: oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de

netzwerk recherche e.V.: **Dr. Manfred Redelfs**
E-Mail: redelfs@netzwerkrecherche.de

openPetition: **Jessica Seip**
E-Mail: jessica.seip@openpetition.net

Transparency International: **Moritz Neujeffski**
E-Mail: mneujeffski@transparency.de

Wikimedia Deutschland e.V.: **Jan-David Franke**
E-Mail: jan-david.franke@wikimedia.de